Festsetzungen

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1237)

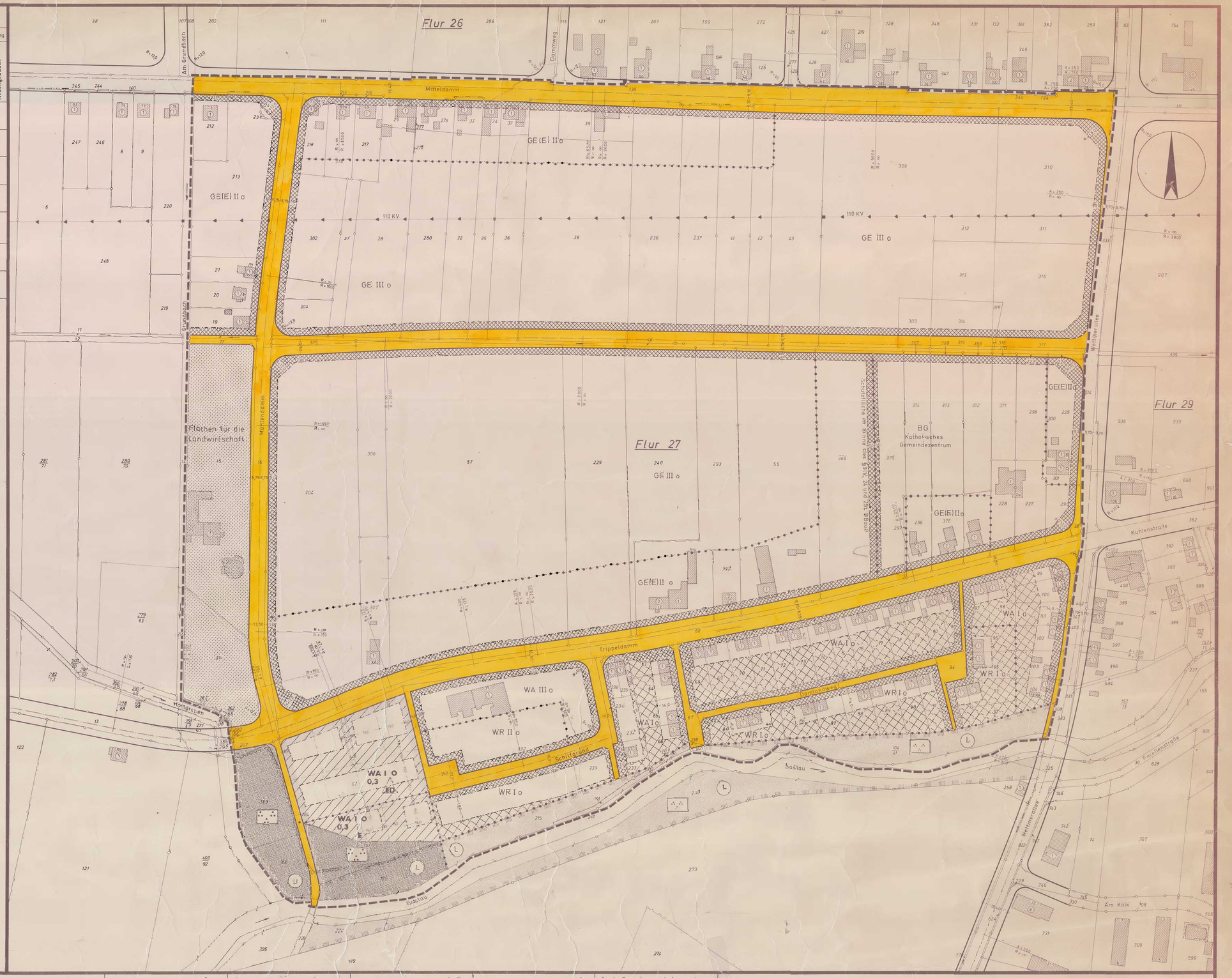
Planzeichen	Baugebiet	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung: Zahl der Vollgeschosse (Z) zwingend	als Höchstgrenze	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschoßflächenzahl (GFZ)	Baumassenzahl (BMZ)	Bauweise: offen	geschlossen	Mindestgrößen der Baugrundstücke: Fläche qm	Breite m	Tiefe m	Dachneigung: Hauptgebäude	Nebengebäude
WR I o	Reines Wohngebiet	Gemäß § 3 Bau NVO		1	0,4	0,5		o						
WR II o	Reines Wohngebiet	Gemäß § 3 Bau NVO		2	0,4	0,8		o						
WA I o	Allgemeines Wohngebiet	Gemäß § 4 Bau NVO		1	0,4	0,5		o						
WA III o	Allgemeines Wohngebiet	Gemäß § 4 Bau NVO		3	0,4	1,0		o						
GE(E)II o	Gewerbe-gebiet	1. Zulässig sind nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und Anlagen nach § 8(2) Bau NVO. 2. Anlagen nach § 8(3) Bau NVO sind allgemein zulässig.		2	0,8	1,0		o						
GE III o	Gewerbe-gebiet	Gemäß § 8 Bau NVO		3	0,8	2,0		o						
BG	Baugrundstück für den Gemeinbedarf	Kath. Gemeindesaal, Kindergarten, einschließl. Nebengebäuden und Nebenanlagen.		2	0,4	0,8		o						

- Straßenverkehrsfläche
- Grünfläche (Parkanlage)
- Grünfläche (Spielplatz)
- Wasserfläche
- Flächen für die Landwirtschaft
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche (Vorgarten)
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Flurstücksgrenze als Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten usw.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten usw.
- Baugrenze
- Begrenzungslinie der Verkehrsfläche
- 30,0 — Abstände, Breiten usw. in m
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Vorgartenfläche
- Flächen mit gr.= Geh-, fr.= Fahr-, fr.= Leitungsrechten
- E — Nur Einzelhäuser zulässig
- ED — Nur Einzelhäuser- und Doppelhäuser zulässig
- Öffentliche Grünfläche

Bestand, nachrichtliche Angaben und Darstellungen

- Vorhandene Gebäude mit Geschoßzahl und Hausnummer
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 110 KV — Elt. Freileitung
- L — Flächen die dem Landschaftsschutz unterliegen
- Ü — Überschwemmungsgelief

Darstellungen und Festsetzungen außerhalb der räumlichen Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.



Maßstab 1:1000

Gemarkung Minden

Flur 26 und 27

Größe des Plangebietes: ca. 34,6 ha

Kartengrundlage: Katasterkarte (Maßstab 1:1000)

Zur Vervielfältigung freigegeben durch Vereinbarung mit dem Landkreis Minden - Katasteramt - vom 28.11.1957 und 5.12.1957

Für den Planentwurf und die Plananfertigung.
Minden, den 8.3.1972
Stadt Minden
- Planungsabteilung -
Der Stadtdirektor
In Vertretung
LS gez. Ast
(Ast)
Stadtbaurat

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Minden, den 8.3.1972
LS gez. Süsske
(Süsske)
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Dieses Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Minden vom 17.3.1972 aufgestellt worden.
Minden, den 27.3.1972
Der Bürgermeister
LS gez. Rathert

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 15.9.1972 bis 19.6.1972 öffentlich ausgelegen.
Minden, den 21.6.1972
Der Stadtdirektor
LS gez. Niermann

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Minden am 3.11.1972 als Satzung beschlossen worden.
Minden, den 1.12.1972
Der Bürgermeister
LS gez. Rathert

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 5.12.1973 genehmigt worden.
Detmold, den 5.12.1973
Aktenzeichen: 34.30.11.11/M.5
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
LS gez. Unterschrift

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit des Auslegung am 10.1.1974 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der genehmigte Plan hat vom 11.1.1974 bis 11.2.1974 öffentlich ausgelegen.
Minden, den 20.2.1974
Der Stadtdirektor
LS gez. Niermann

Dieser Bebauungsplan besteht aus diesem Plan und einem Text. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

Stadt Minden
Bebauungsplan Nr. 576